

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4994, 12/7048 —**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 werden nach § 27 die folgenden §§ 28 und 29
angefügt:

„§ 28

Erstattung von Aufwendungen in der Rentenversicherung

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen, die auf Grund dieses Gesetzes entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen.

(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest.

§ 29

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Bund für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung zu bestimmen.“

Bonn, den 9. März 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Änderung bewirkt, daß die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom Bund statt von der Rentenversicherung getragen werden. Die Entschädigung für die SED-Verfolgten ist keine Aufgabe der Solidargemeinschaft, sondern der Gesamtgesellschaft und muß daher aus Steuermitteln finanziert werden. Die Aufwendungen betragen ca. 140 Mio. DM jährlich (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Steigerungen durch die Dynamisierung); in den Anfangsjahren 1995 bis 1997 sind die Kosten wegen der zu erwartenden Nachzahlungen höher und gehen bis zu 350 Mio. DM jährlich.